

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 18. Juni 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird geändert.
- II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Änderung und Dispositiv II Satz 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli

**Beschluss des Regierungsrates
über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen
für die Staats- und Gemeindesteuern**
(Änderung vom 18. Juni 2025)

Der Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang

	Verzinsungszeitraum						
	1.1.2012– 31.12.2015	1.1.2016– 31.12.2019	1.1.2020– 30.4.2020	1.5.2020– 31.12.2020	1.1.2021– 31.12.2023	1.1.2024– 31.12.2025	ab 1.1.2026
Vergütungszins (Zins zugunsten der Steuer- pflichtigen)	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%	1%	0,75%
Ausgleichszins (Zins zulasten der Steuer- pflichtigen)	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%	1%	0,75%
Zins auf Nachsteuern	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%	1%	0,75%
Verzugszins für periodische und nicht periodische Steuern	4,5%	4,5%	4,5%	0,25%	4,5%	4,5%	4,5%

Begründung

Gemäss § 174 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden in der Schlussrechnung Zinsen berechnet:

- a. zugunsten des Steuerpflichtigen auf sämtlichen Zahlungen, die bis zur Schlussrechnung geleistet werden (Vergütungszinsen),
- b. zulasten des Steuerpflichtigen ab einem Verfalltag in der Steuerperiode (Ausgleichszinsen).

Nach § 175 Abs. 2 StG werden für verspätete Zahlungen Verzugszinsen erhoben. Zudem sind Nachsteuern gemäss § 160 Abs. 1 StG samt Zins einzufordern. Gemäss § 176 StG legt der Regierungsrat den Zinsfuss fest. Gestützt darauf hat der Regierungsrat den Beschluss über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern (LS 631.611) erlassen.

Seit dem 1. Januar 2024 beträgt der Vergütungs-, Ausgleichs- und Nachsteuerzins 1,0%, der Verzugszins 4,5%. Angesichts der jüngsten Entwicklungen des Zinsumfelds, insbesondere der moderaten Senkung der Leitzinsen, ist es sachgerecht, die Zinsen für den Vergütungs-, Ausgleichs- und Nachsteuerzins per 1. Januar 2026 auf 0,75% anzupassen. Diese Senkung trägt der geldpolitischen Lage Rechnung und ist finanzpolitisch vertretbar. Der Verzugszins verbleibt bei 4,5%, um weiterhin einen Anreiz für die fristgerechte Zahlung offener Steuerforderungen zu gewährleisten.

Diese Festlegung trägt den Interessen von Kanton, Gemeinden und Steuerpflichtigen ausgewogen Rechnung. Sie erfolgt unter Einbezug des Verbands der Gemeindesteuerämter.